

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN

NR.

WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

29 BERLIN 1928
8. AUGUST

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DIE HAFTUNG FÜR WERKMÄNGEL NACH DER VERDINGUNGSORDNUNG (VOB.)

MÄNGEL WÄHREND DER AUSFÜHRUNG — FRISTSETZUNG — RECHT ZUR KÜNDIGUNG

Von Justizrat P. Roß, Kötzschenbroda

Nachdruck verboten

Leistungen, die während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig befunden werden, hat der Unternehmer (U.) auf seine Kosten und unter Haftung für jeden Schaden durch mangelfreie zu ersetzen (VOB. B § 4 Nr. 7). Die VOB. will damit sagen, daß der U. während der Ausführung hervortretende Werkmängel, wesentliche und nichtwesentliche, auf Verlangen des Bestellers (B.) zu beseitigen, also den vertragsmäßigen Zustand herzustellen und außerdem für etwaigen durch die Mängel verursachten Schaden aufzukommen hat. Auch wenn der U. den Mangel nicht verschuldet hat, ist er verpflichtet, ihn abzustellen. Die Abstellung kann durch eine hierauf gerichtete Klage erzwungen werden.

Nach § 653 Abs. 2 BGB. ist der U. berechtigt, die Beseitigung eines Mangels zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die VOB. wiederholt diese Vorschrift nicht, soweit es sich um Mängel handelt, die während der Ausführung zum Vorschein kommen, schließt aber andererseits ihre Anwendung nicht aus. Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß der U. während der Ausführung auch nach der VOB. berechtigt ist, die Beseitigung des Mangels zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand notwendig macht. Die gesetzliche Vorschrift enthält kein Sonderrecht, sie ist Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes, daß Verträge so auszuliegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB.). Nach Treu und Glauben dürfen aber Kosten und Arbeit des U., die zur Beseitigung des Mangels notwendig werden, und der für den B. zu erwartende Vorteil in keinem offensichtlichen Mißverhältnis stehen, so daß die Beseitigung sich nicht lohnte. Die VOB. nimmt für die Gewährleistung nach Abnahme an, daß der U. berechtigt ist, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert (B § 15 Nr. 6). Derselbe Grundsatz muß für Mängel gelten, die während der Ausführung hervortreten. Für eine unterschiedliche Behandlung der Mängel in dieser Richtung je nach der Zeit, zu der sie bemerkt werden, spricht nichts, für das Gegenteil alles. Lehnt der U. ab, einen Mangel zu beseitigen, dessen Abstellung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, so wird er nicht etwa verantwortungsfrei. Vielmehr verbleiben dem B. seine sonstigen, durch die fehlerhafte Beschaffenheit des Werkes bedingten Rechte, er kann nur nicht Beseitigung des Mangels verlangen.

Darin, daß der U. neben seiner Pflicht zur Abstellung der Mängel für jeden Schaden zu haften hat, liegt nicht, daß er immer zum Ersatz des etwaigen Schadens verpflichtet ist. Die Voraussetzungen, unter denen er auf Schadensersatz haftet, regeln sich nach dem allgemeinen Gesetzesrecht. Nach ihm, und das gilt auch hier, ist der U. verbunden, den etwaigen Schaden zu ersetzen, wenn er den vorhandenen wesentlichen oder nichtwesentlichen Mangel vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt oder wenn er sich durch selbständigen Garantievertrag verpflichtet hat, für die Gewährung einer fehlenden Eigenschaft des Werkes einzustehen¹⁾. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, und

zwar ist das Maß der Sorgfalt entscheidend, die ein normaler, ordentlicher und gewissenhafter U. bei Herstellung eines Werkes der betreffenden Art anwendet (RG. Gruchot 50, 956). Die Übernahme selbständiger Garantie für eine Eigenschaft des Werkes bedeutet ein über die bloße Vertragsmäßigkeit der Leistung des U. hinausgehendes besonderes Abkommen. Kraft dieses Abkommens haftet der U. beim Fehlen der garantierten Eigenschaft auf Schadensersatz, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Denn die selbständige Garantie hat die Pflicht, für den etwaigen Schaden des B. unbedingt einzutreten, zum Inhalt. Dagegen ist der U., der die fehlende Eigenschaft im Sinne eines bloßen Versprechens zugesichert hat, ohne auch über seine Vertragsleistung hinaus den Erfolg zu garantieren, zum Schadensersatz nur verpflichtet, wenn er das Fehlen der Eigenschaft vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (RGZ. 71, 174; 58, 180).

Unter dem Schaden, den der U. im Falle seiner Haftung zu ersetzen hat, wird hier der Schaden verstanden, den der U. durch mangelhafte Ausführung des Vertrages dem B. zufügt. Ein solcher Schadensfall ist z. B. gegeben, wenn der B. Mietzinsausfälle oder Geschäftsverluste erleidet, weil ein Werk dadurch, daß Mängel, die der U. verschuldet hat und beseitigt werden müssen, nicht rechtzeitig benutzbar wird. Zum Schaden gehört auch entgangener Gewinn (§ 252 BGB.).

Kommt der U. seiner Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der B. eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen und erklären, daß er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Wenn die Frist fruchtlos verläuft, kann der B. den Auftrag kündigen (B § 4 Nr. 9). Die VOB. macht dieses Recht des B. ungenau davon abhängig, daß der U. „den in Ziff. 7 . . . erwähnten Verpflichtungen“ nicht nachkommt. Ziff. 7 erwähnt auch die Pflicht zum Schadensersatz. Es kann indessen nicht zweifelhaft sein, daß es für die Fristsetzung und die Kündigung nur darauf ankommt, ob Mängel unbeseitigt bleiben. Denn die etwaige Pflicht zum Ersatz eines entstandenen oder noch entstehenden Schadens hat mit der Auftragsentziehung sachlich so gut wie nichts zu schaffen. Zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Mängeln unterscheidet die VOB. an dieser Stelle nicht. Geht man vom Wortlaute aus, so dürfte der B. auch einen nichtwesentlichen Mangel des Werkes schlechthin zum Anlaß einer Kündigung des Vertrages nehmen. In Wirklichkeit ist dem nicht so. Auch das Kündigungsrecht kann vom B. nur im Rahmen von Treu und Glauben ausgeübt werden. Daraus folgt der allgemeine Rechtsgedanke, daß wegen unerheblicher Vertragsverletzungen nicht schon der ganze Vertrag umgestoßen werden darf (RGZ. 76, 152 f.). Grund für eine Auftragsentziehung wird nur gegeben sein, wenn es sich entweder um einen wesentlichen Werkmangel handelt oder wenn besondere Umstände vorliegen, die das Auftreten eines nichtwesentlichen Mangels zu einer so schweren Vertragswidrigkeit machen, daß es nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte angängig ist, deswegen das Vertragsverhältnis zu lösen.

Die Fristsetzung.

Die Aufforderung, den Mangel zu beseitigen, und die Fristsetzung können miteinander verbunden wer-

¹⁾ Warn. Rechtsprechung 1915, 111; RG. JW. 1915, 983 Nr. 11; RGZ. 58, 180.

den (RG. JW. 1910. 552 Nr. 7). Bei Bestimmung der Frist braucht der U. nicht im Verzuge, die Frist zur Lieferung des Werkes nicht abgelaufen zu sein. Die Frist zur Abstellung des Mangels kann vor Ablauf der Lieferzeit enden. Die VOB. geht davon aus, daß es sich um Mängel handelt, die vor Fälligkeit der Werkleistung entdeckt werden, und will die Möglichkeit eröffnen, den Vertrag schon während der Ausführung des Werkes zu lösen. Die Frist wird nicht zur Herstellung des Werkes gesetzt, sie ist eine Nachfrist zur Beseitigung des Mangels. Sie muß angemessen sein und daher so bestimmt werden, daß innerhalb ihrer der Mangel beseitigt werden kann. Angabe der Frist nach dem Kalender ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Beseitigung innerhalb „angemessener“ oder, was dasselbe bedeutet, innerhalb der „gesetzlichen“ Frist verlangt wird, oder wenn der B. fordert, daß die Beseitigung binnen einer bestimmten Frist (z. B. 14 Tagen begonnen und in „angemessener Frist“ zu Ende geführt wird (Warn. 1909, 266). Über die Länge der Frist entscheidet dann im Streitfalle der Richter. Auch in der Stellung einer Frist nur „zum Beginn“ der Beseitigungsarbeiten liegt zugleich die Setzung einer angemessenen, der Dauer nach erforderlichenfalls durch den Richter zu bestimmenden Frist, in welcher der Mangel beseitigt werden soll (Warn. 1917, 105). Dagegen enthält das Verlangen „umgehender“ (Warn. 1915, 7) oder „sofortiger“ (Kammergericht ROLG. 18, 60) Abstellung des Mangels keine Fristsetzung, steht vielmehr in Gegensatz zur Bestimmung einer Frist. Die Forderung, einen Mangel „unverzüglich“ zu beseitigen, schließt eine genügende Fristsetzung in sich. Denn unverzüglich heißt nicht sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB., RGZ. 75, 357). Im Falle die gestellte Frist zu kurz ist, wird durch ihre Setzung ohne weiteres eine angemessene Frist in Lauf gebracht. Läßt aber der B. bei Setzung der zu kurzen Frist sich weniger von dem Willen leiten, die Beseitigung des Mangels zu erwirken, als vielmehr sich von dem Verträge loszusagen (RG. JW. 1911, 92 Nr. 11), oder gibt der B. zu erkennen, daß er die Beseitigung ablehne, auch wenn sie nach Ablauf der zu kurzen Frist noch innerhalb angemessener Frist erfolge (RGZ. 91, 207), so ist die Fristsetzung wirkungslos. Die Frist muß zur Vertragserfüllung, hier also zur Beseitigung des zu bezeichnenden Mangels klar und bestimmt gesetzt werden. Diesem Erfordernis genügt der B. nicht, wenn er den U. nur auffordert, innerhalb der Frist zu erklären, ob er zur Beseitigung bereit sei (RGZ. 101, 398), oder wie er seinen Verpflichtungen nachkommen werde (RG. Recht 1914 Nr. 2251).

Zugleich mit der Fristsetzung muß der B. dem U. ankündigen, daß er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Die Ankündigung muß mit der Fristsetzung verbunden werden (RG. JW. 1910, 185 Nr. 5) oder so unmittelbar auf sie folgen, daß beide noch als miteinander verbunden gelten können (RG. Gruchot 61, 500). Für die Androhung ist der Gebrauch bestimmter Wortformen nicht notwendig. Sie muß aber deutlich und zweifelsfrei den Willen des B. zum Ausdruck bringen, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Auftragsverhältnis endgültig lösen werde. Androhungen, die nicht uneingeschränkt und ohne Vorbehalt erlassen werden, sind unwirksam (RG. JW. 1925, 1114 Nr. 12). Es genügt nicht, wenn der B. Nachbesserung auf Kosten des U. (OLG. Naumburg, Recht 1909 Nr. 979) oder Ansprüche auf Schadensersatz (Warn. 1916, 154 f.) ankündigt oder sich die Entziehung des Auftrags vorbehält (Warn. 1925, 171; RG. LZ. 1920, 798 Nr. 3; RGZ. 91, 164). Der Vorbehalt läßt es offen, wie sich der B. im Falle der Versäumung der Frist entscheiden wird. Die Drohung, der B. werde nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Vertragsverhältnis kündigen oder vom Verträge abgehen, genügt.

Der B. kann Fristsetzung und Ankündigung einseitig ohne Zustimmung des U. vor wie nach Ablauf der Frist zurücknehmen. Denn nicht schon der Ablauf der Frist stellt den Einschnitt dar, der die Werkleistung des U. selbsttätig abschließt. Die VOB. bestimmt nicht wie die §§ 526 Abs. 1 und 654 Abs. 1 BGB., daß nach Ablauf der Frist der Anspruch auf Erfüllung oder auf Beseitigung des Mangels ausgeschlossen ist. Der B. kann nach Fristende kündigen, braucht es aber nicht zu tun, er kann das Vertragsverhältnis auch fortsetzen. In B § 8 Nr. 3 Abs. 5 VOB. heißt es, daß eine wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung

laufende Vertragsstrafe nur bis zur Kündigung des Vertrages gefordert werden kann. Darin liegt, daß der U. bis zur Kündigung ausführungspflichtig ist, und daß seine Werkpflicht sich fortsetzt, wenn die Kündigung ausbleibt. Andernfalls müßte Werkpflicht und Vertragsstrafe schon mit Ablauf der Frist enden (RGZ. 94, 205). Der B. hat es in der Hand, seine Absicht, dem U. den Auftrag zu entziehen, dadurch rückgängig zu machen, daß er nach Fristende nicht kündigt. Deshalb muß dem B. auch freistehen, den Entziehungsmaßregeln in der Weise die Spitze abzubrechen, daß er Fristsetzung und Ankündigung zurücknimmt. Die Annahme des Gegenteils liefe auf zweckwidriges Formenwesen hinaus.

Fristsetzung und Ankündigung brauchen nicht zwangsläufig zur Lösung des Vertragsverhältnisses zu führen. Hält der U. die Frist ein, beseitigt er also bis zu ihrem Ablauf den Mangel, so genügt er dem Verlangen des B., und das Vertragsverhältnis geht unverändert weiter. Die Tatsache, daß der U. den Mangel fristmäßig beseitigt, befreit ihn nicht von der Pflicht, dem B. einen durch den Mangel bereits erwachsenen Schaden zu ersetzen (OLG. Hamburg, Recht 1912 Nr. 2530). Der U., der dem Mangel nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abhilft, kann die Folgen der Fristversäumnis nicht durch den Nachweis abwenden, daß er keine Schuld an Versäumnis der Frist trage (Warn. 1910, 446). Die nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Leistung des U. steht hier an sich der Nichtleistung gleich. Indessen sind besondere Fälle denkbar, wo das an der Leistung des U. nach Beschaffenheit oder Rechtzeitigkeit Fehlende so unbedeutend ist, daß die Entziehung des Auftrags Treu und Glauben widerspricht, namentlich wenn den U. kein Verschulden trifft (Warn. 1922, 11; 1915, 551; 1909, 187). Der B. kann den Vertrag auch nicht mehr kündigen, sofern der U. den Mangel zwar erst nach Ablauf der Frist, aber zu einer Zeit beseitigt, in der ihm noch keine Kündigung zugegangen ist²⁾.

Auch der fruchtlose Ablauf der Frist ermöglicht keine Rechtsänderungen, wenn der B. bei Ausübung seiner Rechte entgegen der VOB., also vertragswidrig verfahren ist. War kein rechts-erheblicher Mangel vorhanden, oder hatte der B. nicht ordnungsmäßig Frist gesetzt oder die Auftragsentziehung angekündigt, so besteht der Vertrag mit dem bisherigen Inhalt fort. Beide Teile können, weil das Vorgehen des B. beim Fehlen der vertraglichen Voraussetzungen unwirksam ist, nach wie vor erfüllen und vom Vertragsgegner Erfüllung fordern (RG. JW. 1902, Beil. 196). Anders, wenn das in der Ausführung befindliche Werk einen rechtserheblichen Mangel hatte, und der B. vertragsmäßig verfahren ist, also die Frist zur Beseitigung richtig gestellt und gleichzeitig die Entziehung des Auftrags angedroht hat. Genügt in diesem Falle der U. seiner Pflicht, den Mangel zu beseitigen, nicht fristmäßig, so kann der B. ihm den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist zulässig, sobald die Frist fruchtlos verstrichen ist. Eine im voraus für den Fall erklärte Kündigung, daß der U. den Mangel nicht innerhalb der Frist beseitigt, ist unwirksam (RG. SeuffA. 59 Nr. 55).

Ohne zur Beseitigung des Mangels aufzufordern, ohne dazu eine Frist zu setzen und ohne die Entziehung des Auftrags anzudrohen, hat der B. das Kündigungsrecht, wenn die Beseitigung des Mangels nicht möglich ist, oder der U. sie ernstlich, bestimmt und endgültig verweigert (Warn. 1924, 226; 1913, 484; RGZ. 94, 29). In Fällen dieser Art bedeuteten die Aufforderung, den Mangel zu beseitigen, die Fristsetzung und die Drohung, den Auftrag zu entziehen, auch für die VOB. eine leere Förmlichkeit, die zu beobachten sinn- und zwecklos wäre. Dieser Rechtsgrundsatz gilt für die VOB., obwohl sie nur Vertrags-, nicht Gesetzesrecht ist (RG. JW. 1907, 706 Nr. 9). Hierunter fällt es auch, wenn der U. die Beseitigung des Mangels verweigert, weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Denn die Tatsache, daß die Beseitigung in diesem Sonderfall nicht erzwungen werden kann, entbindet den U. nicht von seiner sonstigen Verantwortung für diesen Mangel des Werkes. Entschiedenenes Bestreiten des Mangels durch den U. kann seine Weigerung bedeuten, ihn zu beseitigen (Warn. 1919, 246). Eine endgültige Weige-

²⁾ RGR. BGB. 6. Aufl. Anm. 5 zu § 542; anderer Ansicht OLG. Frankfurt JW. 1918, 107, Nr. 5.

zung, den Mangel zu beseitigen, ist nicht schon gegeben, sofern der U. die Beseitigung wegen Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsinhalt einfach ablehnt (Warn. 1924, 226; 1915, 485) oder erklärt, es sei ihm lieber, wenn der Vertrag aufgehoben werde (RG. JW. 1912, 140 Nr. 15). Hier bedarf es der Fristsetzung und der Drohung, den Auftrag zu entziehen. Der U. verweigert die Beseitigung des Mangels nicht, wenn er sich zu ihr bereit erklärt, aber seine Verantwortung ablehnt und sich vorbehält, die Kosten der Beseitigung vom B. einzufordern. Auch durch die Bitte um Stundung wird die Leistung nicht verweigert. Dagegen steht es der ernsthaften Weigerung, den Mangel zu beseitigen, gleich, falls der U. die Beseitigung von ganz unzulässigen Bedingungen (RG. JW. 1905 Beil. 139 Nr. 505), z. B. vertragswidrig davon abhängig macht, daß der B. im voraus die Kosten der Beseitigung bezahle (RG. Recht 1917 Nr. 1250). Ergibt sich die Unmöglichkeit, den Mangel zu beseitigen, vor Ablauf einer dazu gestellten Frist, oder verweigert der U., nachdem die Frist gesetzt ist, bestimmt und endgültig

die Beseitigung des Mangels, so braucht der B. das Fristende nicht abzuwarten, sondern kann sofort kündigen (Warn. 1917, 106). Die Vorschrift des § 634 Abs. 2 BGB., wonach es keiner Fristsetzung bedarf, wenn ihr ein besonderes Interesse des B. entgegensteht, ist mit der VOB. nicht im Einklange.

Nur wenn der B. selbst vertragstreuer ist, kann er gegen den U. zur Entziehung des Auftrags schreiten. Ist der B. vertragsuntreu, z. B. mit einer fälligen Abschlagszahlung im Rückstande, so muß er, bevor er die Frist setzt und mit der Entziehung des Auftrags droht, zunächst seinen eigenen Vertragsverstoß beseitigen, die fällige Zahlung leisten und sich dem U. gegenüber auf dem Standpunkt vertragstreuer Erfüllung stellen (Warn. 1917, 68; 1915, 485; RG. JW. 1915, 196 Nr. 6). Wenn der B. das nicht tut oder gar schuldhaft verhindert, daß die Maßnahmen des U. zur Beseitigung des Mangels Erfolg haben (RG. JW. 1911, 559 Nr. 5), hat er kein Recht, dem U. den Vertrag zu kündigen, weil dieser Werkmängel nicht beseitigt. (Schluß folgt.)

DAS BAUSTOFFPRÜFUNGSWESEN

Von Stadtbaurat P. May, Düsseldorf

Das Baustoffprüfungswesen bildet bei der großen Bedeutung der Baustoffe für das, dank der fortschreitenden Besserung der wirtschaftlichen Lage hochentwickelte, jetzt wieder rege einsetzende Bauwesen ein wichtiges Gebiet der Technologie. Es baut seine Forschungen auf praktische Versuche auf, die sich in der Hauptsache auf die Grundzüge der Naturwissenschaften und der Mechanik stützen. Die Prüfung erstreckt sich im allgemeinen auf natürliche und künstliche Erzeugnisse der verschiedenen Baustoffe, wobei insbesondere diejenigen Eigenschaften festgestellt werden, die ein Bild über ihre Zusammensetzung, über ihre Festigkeits-, Dichtigkeits- und Undichtigkeitseigenschaften, auf ihr Formveränderungsvermögen, auf ihre Frost- und Wetterbeständigkeit, auf ihre Säurebeständigkeit u. a. m. ergeben.

Die Wahl der Baustoffe ist eine sehr wichtige Frage, da nicht nur der Kostenpunkt, u. U. weit mehr, nämlich die Güte, Widerstandsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Baustoffes als maßgebende Faktoren zu berücksichtigen sind. Man kann wohl nach einer Reihe von Jahren sich ein ungefähres Bild über die Eigenschaften eines Baustoffes machen, man wird aber mit solchen Beobachtungsergebnissen nicht so ohne weiteres auf die Güte des Baustoffes schließen dürfen, weil so mancher Baustoff in seiner Güte nicht gleich ist und gleich sein kann, besonders dann nicht, wenn er aus verschiedenen Gewinnungsstellen kommt. Noch viel weniger kann man damit rechnen, wenn es sich um Baustoffe handelt, die, wenn auch aus einem und demselben Bruch, aber nicht einer und derselben Bank entnommen sind.

Ein schnelles und wirklich brauchbares Bild über die Eigenschaften eines Baustoffes ist allein nur durch eine Untersuchung bei einer Baustoffprüfungsanstalt zu erreichen. Eine solche Untersuchung muß sich auf eine einwandfreie Beurteilung der Güte des Baustoffes und seiner Eignung für den besonderen Verwendungszweck erstrecken.

Ingenieur und Architekt haben Baustoffe und Bindemittel zu verwenden, die nach einem gewissen Zeitraum eine bestimmte Widerstandsfähigkeit besitzen. Solche Bauaufgaben sind mit dem technischen und wirtschaftlichen Erfolg aber nur zu lösen, wenn die Eigenschaften der Baustoffe bekannt und diese vor der Verwendung auf ihre Güte auch geprüft sind.

Auf Grund derartiger systematischer und wissenschaftlicher Prüfungen, die doch die Grundlage geben sollen, auf der mit Sicherheit und Erfolg gebaut werden kann, ist heute der Baukonstrukteur in der Lage, genau zu berechnen, welche Belastung jeder Bauwerkskörper auszuhalten vermag; er kann daher das zur Verwendung kommende Material auf das notwendigste Mindestmaß beschränken. Das ist gleichbedeutend mit dem Bestreben, einen möglichst großen Erfolg mit dem geringsten Aufwand an Baustoffen und Arbeitskraft (ökonomisches Prinzip) zu erzielen. Und das ist wieder nur möglich, wenn bei technisch zweckmäßiger Form des Baues und seiner Teile genaue

Kenntnis über die Eigenschaften und über die Güte der Baustoffe vorliegt, denn Stoffkenntnis ist die Grundlage für Leistung. Darin liegt die wirtschaftliche Bedeutung der Baustoffprüfung.

Die erste Prüfungsanstalt für Baumaterialien entstand im Jahre 1875 als „Prüfungsstelle für Baumaterialien“ an der Gewerbeakademie in Berlin, Klosterstraße. Hier konnten Baubeamte und bauendes Publikum unter gehöriger Aufsicht Druckproben mittels einer geeigneten hydraulischen Presse vornehmen.

Unabhängig hiervon entstand 1877 an der Königl. Bergakademie in Berlin die „Chemisch-technische Versuchsanstalt“ als Vorläuferin der im Jahre 1884 ins Leben gerufenen „Prüfungsanstalt für Baumaterialien“ auf dem Gelände der neubauten Hochschule zu Charlottenburg unter Leitung des bekannten Baustoffforschers Martens. Die große technische und volkswirtschaftliche Bedeutung, die für die Prüfung der Baustoffe für alle Zweige der Bautätigkeit immer erkennbarer wurde, ließ zu Beginn des neuen Jahrhunderts das neue „Königl. Preussische Materialprüfungsamt“ in Berlin-Dahlem entstehen, das heute als die größte Forschungsstelle weiterlebt.

Neben anderen staatlichen Prüfungsanstalten, besonders an den technischen Hochschulen, sind im Hinblick auf den ganz gewaltigen Aufstieg der Bauindustrie auch einige Städte dazu übergegangen, eigene Prüfungsstellen für die Prüfung der für öffentliche Bauten zu verwendenden Baustoffe einzurichten.

So hat auch die Stadt Düsseldorf recht bald die Notwendigkeit einer dauernden Prüfung der Baustoffe für ihre Bauten erkannt und eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Prüfungsanstalt für Baustoffe schon im Jahre 1898 eingerichtet, die anfangs in bescheidenem Rahmen, im Laufe der Jahre sich aber mit der Entwicklung der Bautätigkeit immer mehr erweiternd, heute eine Anstalt ist, die allen Anforderungen der Baustoffprüfung gerecht wird.

Die Anstalt der Stadt Düsseldorf ist mit den modernsten Prüfungsmaschinen für Untersuchungen auf dem Gebiete der Elastizitäts- und Festigkeitslehre für Baustoffe aller Art, sowie mit Apparaten zur mechanisch-technologischen Prüfung von Zement und Beton ausgestattet. Sie ist hiernach auch gerade für die Lösung von Prüfungsaufgaben auf dem Gebiete des Zement- und Betonbaues gut eingerichtet. Alle bei einer Prüfung gewonnenen Versuchsergebnisse werden in einem amtlichen Zeugnis festgelegt, das objektiv und unparteiisch abgefäht, nur zahlenmäßige Meßwerte oder einwandfrei feststehende Beobachtungstatsachen enthält.

Es kann hiernach also jeder, gleichgültig ob im behördlichen Auftrage oder im privaten Interesse die Tätigkeit der Prüfungsanstalt für sich gegen Bezahlung nach einer Gebührenordnung in Anspruch nehmen. Da diese Anstalt nicht den Charakter eines Erwerbsinstituts trägt, sind die Gebühren in durchaus angemessenen Grenzen gehalten. Sie ist m. W. die

einzigste Baustoffprüfungsanstalt im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Neben der dauernden Prüfung der Baustoffe sollten solche städtischen Prüfungsanstalten aber bestrebt sein, die bauleitenden Ingenieure und Architekten und deren Organe zu beraten und die Lieferanten und Unternehmer aufzuklären, um mit ihnen nutzbringend und ohne Reibung arbeiten zu können.

Die Prüfungsanstalten müssen sich aber auch in den Dienst der Allgemeinheit der Bauwelt stellen, auch in den Dienst der Abnehmer- und Verbraucherkreise und der einschlägigen Bauindustrie zur Lösung praktischer Aufgaben.

Die fortschreitende Entwicklung der Baustoffe aller Art hat aber auch die Prüfungsanstalten vor neue Aufgaben gestellt, diese zu neuen Aufgaben und zu neuen Methoden der Untersuchung angeregt.

Deshalb sollten sich die Abnehmer und Verbraucher die Erkenntnisse und Erfahrungen solcher Anstalten noch mehr zunutze machen als bisher.

Die Baustoffprüfungsanstalten sollen aber auch weiterhin der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung und Sichtung der Ergebnisse der verschiedenen Baustoffe dienen, um auf Grund dieser insbesondere die physikalischen und chemischen Eigenschaften, also den Gebrauchswert der Baustoffe genau kennen zu lernen. Man ist dadurch dann auch in der Lage, die Frage zu beantworten, ob ein Baustoff mit diesen oder jenen chemischen, physikalischen oder Festigkeitseigenschaften für diesen oder jenen Verwendungszweck an Gebrauchswert höher oder niedriger zu bewerten ist als irgendein anderer zum Vergleich heranzuziehender Baustoff. Man wird ja natürlich nicht in der Lage sein, jedes einzelne Stück bzw. die Gesamtmenge der Lieferung der Prüfung zu unterziehen; man wird sich also mit Stichproben, die mit einer Anzahl beliebig herausgegriffener Teile der Lieferung vorgenommen werden, begnügen müssen und nach deren Ausfall über die Abnahmefähigkeit der ganzen Lieferung Entscheidung zu treffen haben. Dies ist z. B. besonders geboten bei Zementlieferungen hinsichtlich der sogenannten „Mängelrüge“, nach der nach Ablauf von vier Wochen bei Lieferung von schlechtem oder nicht einwandfreiem Zement Schadenersatzansprüche nicht mehr gestellt werden können, d. h. also: Ist die Verweigerung nicht innerhalb vier Wochen erfolgt, dann ist der Erzeuger oder Verkäufer nicht mehr haftpflichtig. (Reichsgerichtsentscheidung, veröffentlicht in der „Dtsch. Bauztg.“, Betonbeilage, 1917, Nr. 22, S. 164). Durch Vornahme der Prüfung der Baustoffe (Stichproben) wird aber schon ein starker

moralischer Druck auf den Erzeuger ausgeübt und ihm Zwang auferlegt, die Lieferung auch abnahmegemäß herzustellen.

Bei Untersuchungen von manchen Baustoffen, z. B. Bruchsteinen und Straßenbaustoffen, kann man sich darauf beschränken, sie durch ein abgekürztes Verfahren, etwa nur durch die Feststellung des Raumgewichtes vorzunehmen, weil man vom Raumgewicht auf die Dichte, Festigkeit, Stoß, Abnutzung und schließlich auch auf die Zähigkeit des Baustoffes schließen kann.

Wohl muß anerkannt werden, daß das Prüfungswesen in neuerer Zeit einen mächtigen Aufschwung genommen und auch eine stetig zunehmende Bedeutung für das technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Leben erlangt hat. Trotzdem sind aber die Bedeutung und Notwendigkeit der Baustoffprüfung und die Kenntnis der Prüfungsaufgaben in weiten Kreisen der Bauwelt noch viel zu wenig bekannt und verbreitet.

Das Baustoffprüfungswesen findet aber auch durch die Einführung der neuen Einheitsbauordnung erhöhte Bedeutung. Heißt es doch in § 11 dieser Ordnung, daß bauliche Anlagen aus guten und zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen sind, deren Beurteilung der zuständigen Ortspolizeibehörde unterliegt. Schon aus diesem Grunde finden die Ortspolizeibehörden hinsichtlich ihrer Forderungen, ob und unter welchen Bedingungen sie seither bekannte oder auch neue Baustoffe zulassen sollen, in den Baustoffprüfungsanstalten eine gute Stütze.

Greifen die Bedeutung und die Notwendigkeit der Baustoffprüfungsanstalten mehr durch, dann werden auch die Ortspolizeibehörden auf Grund von Untersuchungen bei den Prüfungsanstalten in der Lage sein, einheitliche Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Baustoffe aufzustellen.

Mögen die vorstehenden Ausführungen die große Bedeutung des Baustoffprüfungswesens in weitere Kreise der Bauwelt hineinbringen, sie hiermit vertrauter machen, im Interesse einer guten, sicheren und wirtschaftlichen Bauweise, und möge ferner der Hinweis „Mehr Kenntnis der Baustoffe“ noch weit mehr Beachtung finden als bisher, und dies um so mehr, als bei fast allen Städten gerade vergangenes Jahr eine zähe und unentwegte Wiederaufbauarbeit eingesetzt hat, die auch dieses Jahr und hoffentlich auch in den nächsten Jahren ihre Förderung findet.

Bei der geradezu Staunen erregenden, hochentwickelten Bautechnik ist es heute mehr als früher Aufgabe, sich der Prüfung der Baustoffe unbedingt anzunehmen. —

ENTSCHEIDUNGEN HÖHERER GERICHTE

Hemmung der Verjährung aufwertbarer Bauforderungen. Eine Baufirma in Hamburg, deren Rechtsnachfolger der Arch. S. ist, übernahm im März 1923 die Ausführung eines Villenbaues für den Beklagten. Der Bau sollte zu einem „festen“, in bestimmten Raten zahlbaren Übernahmepreis von 170 Millionen M. unter Ausschluß aller Nachforderungen ausgeführt werden. Im September 1923 wurden jedoch Nachzahlungen von 80 Mill. M. und 200 engl. Pfund bewilligt, dafür sollte der Bau bis zum 10. November 1923 fertiggestellt werden. Mit der gegenwärtigen, am 10. Januar 1927 zugestellten Klage beansprucht der Arch. S. Aufwertung der gezahlten Vergütung auf 30 000 RM.

Das Landgericht Hamburg wies die Klage ab, indem es eine vergleichsmäßige Erledigung durch die Nachzahlung annahm, das hanseatische Oberlandesgericht dagegen erkannte wegen Verjährung auf Abweisung der Klage. Dieses Urteil des Oberlandesgerichts ist jetzt vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das OLG. zurückverwiesen worden. Aus folgenden Entscheidungsgründen: Das OLG. geht mit Recht davon aus, daß für den Aufwertungsanspruch die gleiche Verjährungsvorschrift gilt wie für den Hauptanspruch. Der Revision ist aber zuzugeben, daß der Anspruch auf Aufwertung, wenigstens für Forderungen, deren Nennbetrag bereits bezahlt worden war, in der Recht-

sprechung selbst zu Ende d. J. 1924 noch nicht derart durchgedrungen war, daß die Hemmung der Verjährung, die sich aus den geringen Aussichten einer gerichtlichen Geltendmachung ergab, als schon damals beendigt angesehen werden könnte. Wenn der Anspruch auf „nachträgliche“ Aufwertung solcher Forderungen auch schon vom V. Zivilsenat mit Urteil vom 28. Nov. 1923 (RGZ. Bd. 107, S. 78) anerkannt worden war, so konnte doch eine endgültige Festlegung des Grundsatzes angesichts der vielfachen Anfechtungen, denen er in der Öffentlichkeit begegnet war, erst angenommen werden, nachdem jener Senat ihn im Urteil vom 5. Dezember 1924 (RGZ. Bd. 109, S. 111) erneut bekräftigt und mittlerweile auch andere Senate des Reichsgerichts die Aufwertung als gerechtfertigt erklärt hatten. Für die beteiligten Kreise dauerte die Behinderung in der Verfolgung von Aufwertungsansprüchen aber immerhin noch einige Monate länger, da sie von der neuen Entwicklung der Rechtsprechung nicht sofort Kenntnis erhielten. Es wird deshalb nicht angenommen werden können, daß die Hemmung der Verjährung für sie vor Frühjahr 1925 ihr Ende erreicht hat (vgl. auch RG. (VII) VI 155/27 vom 20. September 1927). Die Klage ist hiernach noch vor dem Ablaufe der zweijährigen Verjährungsfrist zugestellt. Das Urteil des OLG., das die Klage nur wegen Durchgreifens der Verjährungseinrede abweist, mußte deshalb aufgehoben werden. (Aus den „Reichsgerichtsbriefen“. Herausgeber: K. Mißlack, Leipzig S 3.) (VII 666/27. — 8. Mai 1928.) —

Inhalt: Die Haftung für Werkmängel nach der Verdingungsordnung (VOB.) — Das Baustoffprüfungswesen — Entscheidungen höherer Gerichte —